



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Automobilinformatik  
Studienbeginn ab Wintersemester 2019/2020  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der  
konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Ersten Änderungssatzung  
vom 28. November 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Automobilinformatik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und sie an eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit als Softwareentwickler für Automobilanwendungen und angrenzenden Betätigungsfeldern heranzuführen. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. <sup>4</sup>Das Wahlpflichtmodul bietet den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) Durch das Studium erwerben die Absolventen die Fähigkeit, die wesentlichen Zusammenhänge zwischen der Mechanik, der Elektronik und der Software zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Automobilindustrie gerecht zu werden.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2,5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer

deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

## § 4

### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. <sup>4</sup>Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester.  
<sup>4</sup>In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

## § 5

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitende Leistungsnachweise (prakP.sb.P.) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Das in der Anlage genannte Wahlpflichtmodul ist aus dem Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ zu wählen. <sup>3</sup>Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der

Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 7

### Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren I“. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb. <sup>3</sup>In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. <sup>2</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. <sup>3</sup>Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. <sup>5</sup>Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet ein Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Dieses dient der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
  2. der für das Praxisseminar festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-)

Erlass bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Studierende, die das Praxisseminar auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen das Praxisseminar in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester nachholen. <sup>6</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit der /Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 3. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfer/Die Prüferin der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. <sup>2</sup>Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Hochschule Landshut folgende Notenziffern verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend). Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der

Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. <sup>3</sup>Das Modul „praktische Zeit im Betrieb“ wird mit „Null“ gewichtet.

## § 12

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 13

### **In-Kraft-Treten)\***

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. September 2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

### **Erste Änderungssatzung**

<sup>1</sup>Die Erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/2020 oder später aufgenommen haben.

**Anlage:**

**Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Automobilinformatik an der Hochschule Landshut**

Studien- Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveran- staltung	Prüfungsart	Prüfungs- dauer in Minuten	Umfang des Leistungs- nachweis	Bonus	Endnoten- verteilung	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
1. Studienabschnitt	AIF110	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
	AIF111	Programmieren I	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6			
		Vorlesung		SU									5	4	
		Praktikum Programmieren I		PR	prakP.sb.P <sup>2</sup>								2	2	
	AIF112	Digitaltechnik	PFM	SU	Klausur	60			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	3	2			
	AIF120	Ingenieurmathematik I	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6			
		Vorlesung		SU										5	4
		Übung Ingenieurmathematik I		Ü										2	2
	AIF140	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
		Vorlesung		SU										4	3
	Übung Grundlagen der Elektrotechnik		Ü										1	1	
AIF150	Technische Mechanik	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4				
	Vorlesung		SU										4	3	
	Übung Technische Mechanik		Ü										1	1	



Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnoten	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
1. Studienabschnitt	AIF735	Studium Generale	WPF M								6	6			
		Studium Generale I		*	*	*							2	2	
		Studium Generale II		*	*	*							2	2	
		Studium Generale III		*	*	*							2	2	
	AIF211	Programmieren II	PFM			Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU										5	4
		Praktikum Programmieren II		PR		prakP.sb.P <sup>2</sup>								2	2
	AIF220	Ingenieurmathematik II	PFM			Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU										5	4
		Übung Ingenieurmathematik II		Ü										2	2
	AIF240	Elektronik und Messtechnik	PFM			Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU										5	4
		Praktikum Elektronik und Messtechnik		PR										2	2
	AIF241	Angewandte Physik	PFM			Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
Vorlesung			SU										6	5	
Übung Angewandte Physik			Ü										1	1	
2. Studienabschnitt	AIF311	Datenbanken	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4			
		Vorlesung		SU									3	2	
		Praktikum Datenbanken		PR									2	2	

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnoten	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
2. Studienabschnitt	AIF312	Modellbasierte Entwicklung I	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6			
		Vorlesung		SU									5	4	
		Praktikum Modellbasierte Entwicklung I		PR									2	2	
	AIF340	Regelungstechnik	PFM		Klausur	90				<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU										3	2
		Praktikum Regelungstechnik		PR										2	2
	AIF350	Konstruktion und Entwicklung	PFM		Klausur	90				<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU										4	3
		Übung Konstruktion und Entwicklung		Ü										1	1
	AIF370	IT-Sicherheit	PFM		Klausur	90				<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU										3	2
		Praktikum IT-Sicherheit		PR										2	2
	AIF412	Datenkommunikation	PFM		Klausur	90				<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU										3	2
Praktikum Datenkommunikation			PR										2	2	
AIF212	Software Engineering	PFM		Klausur	90				<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			
	Vorlesung		SU										3	2	
	Übung Software Engineering		Ü										2	2	
AIF410	Echtzeitbetriebssysteme	PFM		Klausur	90				<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4			

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnoten	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
2. Studienabschnitt		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Echtzeitbetriebssysteme		PR									2	2
	<b>AIF411</b>	Algorithmen und Datenstrukturen	PFM		<b>Klausur</b>	<b>90</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>4. Sem.</b>	<b>5</b>	<b>4</b>		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen		PR									2	2
	<b>AIF413</b>	Modellbasierte Entwicklung II	PFM		<b>mdlPr</b>	<b>15</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>4. Sem.</b>	<b>5</b>	<b>4</b>		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Modellbasierte Entwicklung II		PR									2	2
	<b>AIF450</b>	Grundlagen der Automobiltechnik	PFM		<b>Klausur</b>	<b>90</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>4. Sem.</b>	<b>5</b>	<b>4</b>		
		Vorlesung		SU									4	3
		Praktikum Grundlagen der Automobiltechnik		PR									1	1
	<b>AIF612</b>	Softwarearchitekturen	PFM		<b>mdlPr</b>	<b>15</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>4. Sem.</b>	<b>5</b>	<b>4</b>		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Softwarearchitekturen		PR									2	2
<b>AIF590</b>	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR	<b>Ausarb</b>			<b>10-20 S.</b>			<b>5. Sem.</b>	<b>22</b>			
<b>AIF591</b>	Praxisseminar	PFM	S	<b>portP(Vortr.s b Ausarb)</b>			<b>15-45 Min.</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>5. Sem.</b>	<b>3</b>	<b>2</b>		
<b>AIF390</b>	Studienprojekt	PFM	PA	<b>portP(Vortr.s b Ausarb<sup>3</sup>)</b>			<b>min. 15 Min</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<b>6. Sem.</b>	<b>5</b>	<b>4</b>		
<b>AIF620</b>	Entwicklung sicherheitskritischer Systeme	PFM		<b>4</b>					<input checked="" type="checkbox"/>	<b>6. Sem.</b>	<b>7</b>	<b>6</b>		
	Vorlesung 1: Einführung in das Systems Engineering		SU	<b>mdlPr</b>	<b>15</b>								2	2

Studien- Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveran- staltung	Prüfungsart	Prüfungs- dauer in Minuten	Umfang des Leistungs- nachweis	Bonus	Endnoten- verteilung	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
2. Studienabschnitt		Vorlesung 2: Funktionale Sicherheit		SU	Klausur	60							5	4
	AIF630	Autonome Fahrzeuge	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Autonome Fahrzeuge		PR									2	2
	AIF650	Fahrwerktechnik	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									4	3
		Praktikum Fahrwerktechnik		PR									1	1
	AIF651	Antriebskonzepte	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									4	3
		Praktikum Antriebskonzepte		PR									1	1
	AIF670	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	WPF M	**	**	**	**		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Beispiel: Vorlesung Internet of Things		SU	Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			3	2
		Praktikum Internet of Things		PR									2	2
	AIF710	Prozessrechentchnik	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU									3	2	
	Praktikum Prozessrechentchnik		PR									2	2	
AIF720	Seminar	PFM	S, SU	portP(Votr.s h. Ausarb)		45 – 60 Min.		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	3	2			
AIF750	Karosserietechnik	PFM		Klausur	90			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4			
	Vorlesung		SU									4	3	

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnoten	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum Karosserietechnik		PR									1	1
	AIF790	Bachelorarbeit	PFM		Ausarb		20-200 S.		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12			
										<b>Summe</b>	<b>210</b>	<b>144</b>		

\* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

\*\* Das Wahlpflichtmodule ist aus dem Modulkatalog „Fachwiss. Wahlpflichtmodule“ des Studiengangs Bachelor Automobilinformatik zu wählen. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.

- 1) Praktische Prüfung (Leistungsnachweis) ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 2) Praktische Prüfung (Leistungsnachweis) ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 3) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
- 4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach ECTS gewichtetem Durchschnitt der Einzelnoten.

**Abkürzungsverzeichnis:**


- Abs.            Absatz
- APO            Allgemeine Prüfungsordnung
- Ausarb        schriftliche Ausarbeitung
- BayHIG       Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
- ECTS         European Credit Transfer and Accumulation System
- GER           gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
- Koll:         Kolloquium
- mdIPr        mündliche Prüfung
- PA             Projektarbeit
- PFM           Pflichtmodul
- portP         Portfolioprüfung (mit Angabe der einzelnen Prüfungselemente in Klammern)
- PR             Praktikum
- prakP.sb      Praktische Prüfung (semesterbegleitend, benotet)
- prakP.sb.P    Praktische Prüfung (semesterbegleitend, mit/ohne Erfolg bewertet)

QualIV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SPP	Studien- und Prüfungsplan
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
WPFM	Wahlpflichtmodul